



3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB

**Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow,
Gemeindeteil Herzhorn**

Begründung

(Entwurf)

Stand: 06 / 2020

Inhaltsverzeichnis

1	BEGRÜNDUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE REICHENOW-MÖGLIN, ORTSTEIL REICHENOW, GEMEINDETEIL HERZHORN	3
2	AUSGANGSSITUATION	3
3	ZIEL UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	3
4	RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICHE	4
4.1	Klarstellungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB	4
4.2	Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB	4
5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
6	BEWERTUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	4
6.1	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile	4
6.2	Naturräumliche Standortbewertung	5
6.3	Biotoptypen, Vegetation auf den Flächen	6
6.4	Eingriffsfeststellung und -bewertung	6
7	IMMISSIONSSCHUTZ	6
8	DENKMALSCHUTZ	7
8.1	Bodendenkmale	7
8.2	Baudenkmale	7
9	KAMPFMITTEL	7
10	WASSERWIRTSCHAFT	7
11	ABFALLWIRTSCHAFT	8
12	NATURSCHUTZ	8
13	TRINKWASSERVER-, ABWASSERENTSORGUNG	8
14	HINWEISE	8
15	RECHTSGRUNDLAGEN	9

1 Begründung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, Gemeindeteil Herzhorn

Die Satzung dient der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteils Herzhorn nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB, sowie Festlegung der Grenzen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3.

2 Ausgangssituation

In der Gemeinde Reichenow-Möglin liegt für den Ortsteil Reichenow mit den Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil, in der Fassung vom 25.09.2004 vor, welche mit der Bekanntmachung am 01.03.2005 in Kraft trat.

Durch die Gemeinde Reichenow-Möglin wurde am 02.02.2012 beschlossen, die für den Ortsteil Reichenow bestehende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) geringfügig im einfachen Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Diese Änderung in der Fassung 08/2012 trat mit der Bekanntmachung am 01.11.2012 in Kraft. Durch die Gemeinde Reichenow-Möglin wurde am 24.11.2016 beschlossen, für die Gemeindeteile Reichenow und Herzhorn eine 2. Änderung der Klarstellungssatzung (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB), verbunden mit einer Ergänzungssatzung (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB), aufzustellen, diese Satzung trat am 01.10.2019 in Kraft.

Nach § 34, Abs. 4, Satz 2 BauGB, besteht die Möglichkeit, diese Satzungen miteinander zu verbinden. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf besteht die Notwendigkeit der Aufstellung eines weiteren Entwurfes und der anschließenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Durch die Gemeinde Reichenow-Möglin wurde am 23.01.2020 beschlossen, für den Gemeindeteil Herzhorn eine 3. Änderung der Klarstellungssatzung (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB), verbunden mit einer Ergänzungssatzung (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB), aufzustellen.

3 Ziel und Begründung der Planung

Ziel und Zweck der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow mit seinem Gemeindeteil Herzhorn ist es,

- die Grenzen des Innenbereichs für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB)

Der Klarstellung des Innenbereichs für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB, kommt eine deklaratorische Bedeutung zu.

Mit der Satzung sollen baurechtliche Voraussetzungen für eine ortsangepasste Eigenentwicklung geschaffen werden. Eigenentwicklung heißt diesbezüglich, dass bauwilligen Bürgern einerseits die Möglichkeit und die planungsrechtliche Sicherheit für Baumaßnahmen eröffnet werden und – der vorhandenen städtebaulichen Struktur folgend – kleinräumige Erweiterungsmöglichkeiten zugelassen werden.

Der Gemeindeteil Herzhorn ist durch eine Reihe von Angeboten sehr interessant. In der Nähe zu Berlin und rund um den „Speckgürtel“ werden Baulandflächen benötigt. Insbesondere die nahe Anbindung an die S-Bahn in Strausberg Nord macht den Standort sehr attraktiv. Diesem Umstand will die Gemeinde durch die Einbeziehung der Außenbereichsfläche Rechnung tragen.

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung besteht aus

- der Planzeichnung im Maßstab 1 : 2.000 und
- den textlichen Festsetzungen.

Ihr ist diese Begründung beigelegt.

4 Räumliche Geltungsbereiche

4.1 Klarstellungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB

Die Abgrenzung hat klarstellenden Charakter. Sie grenzt den bestehenden, im Zusammenhang bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab. Die Abgrenzung erfolgte entlang der in der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Gemeindeteils Herzhorn vorgegebenen Grenzen.

Im Gemeindeteil Herzhorn wurde eine Fläche von ca. 4072 m² (Flst. 17/113 teilweise, 17/114 teilweise, 17/124 teilweise, 17/125 teilweise und 17/126 teilweise) in den Innenbereich aufgenommen, klargestellt.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen des Klarstellungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

4.2 Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beinhaltet keine Ergänzungen nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB.

5 Flächennutzungsplan / Übergeordnete Planungen

Die Gemeinde Reichenow-Möglin hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (vom 24.08.2006).

Die Klarstellungsfläche ist dem Nachverdichtungspotenzial der Innenentwicklung gemäß Grundsatz G 5.1 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zuzurechnen und die Einbeziehung dieser Fläche entspricht dem Ziel Z 5.5, Abs. 1, des LEP HR, der eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Innenentwicklung von Orten die keine Schwerpunkte sind ermöglicht. In der Begründung des LEP HR wird dazu ausgeführt:

„Die Gemeinden oder die Gemeindeteile von Gemeinden im Berliner Umland, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 (Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum, Gestaltungsraum Siedlung) sind, können sich im Rahmen der Eigenentwicklung fortentwickeln, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abzusichern. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die gegebenenfalls erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann.“

Die Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) und der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB eingeholt.

6 Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft

6.1 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Die Klarstellungsflächen befinden sich außerhalb nationaler oder europäischer Schutzgebiete. Südwestlich der Flächen befindet sich mit einem Abstand von etwa 3.000 m Entfernung das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Märkische Schweiz.

Nationale Schutzgebiete finden sich mit einem Abstand 2.800 m südwestlich der Klarstellungsfläche (Naturpark und LSG Märkische Schweiz).

6.2 Naturräumliche Standortbewertung

Die Klarstellungsfläche befindet sich östlich der Dorfstraße und bezieht im Wesentlichen vorhandene Gebäude ein. Westlich grenzen Wohnbebauung und östlich Gartenflächen an. Die Fläche ist 4.072 m² groß und besteht vorrangig aus Gebäuden und Gartenflächen.

Naturraum

Herzhorn befindet sich im Naturraum Barnim und Lebus (nach Landschaftsprogramm Brandenburg) und darin wiederum in der Untereinheit Reichenow. Der Naturraum stellt sich als stark reliefiertes Platten- und Hügelland dar.

Bodenverhältnisse

Nach der Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg (BÜK) herrschen im Bereich Herzhorn Fahlerden und Braunerden vor. Diese haben sich aus Sand und Lehmsand über Lehm gebildet. Das landwirtschaftliche Ertragspotential dieser Böden ist gering bis mäßig. Die Böden sind nicht grund- oder stauwasserbeeinflusst.

Die Vorbelastungen sind auf der Ergänzungsfläche als stark einzustufen.

Wasser

Innerhalb der Klarstellungsflächen kommen keine Oberflächengewässer vor. Die nächstgelegenen Gewässer finden sich jedoch teilweise in geringem Abstand. Etwa 200 m westlich der Klarstellungsfläche befindet sich der ca. 3.000 m² große Dorfteich.

Gemäß den Landesdaten im Rahmen der Berichtspflichten zur Wasserrahmen-Richtlinie aus 2015 wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht, der quantitative Zustand als gut bewertet. Die Grundwasserfließrichtung verläuft im betrachteten Raum zwischen Herzhorn und Reichenow von West nach Ost. Die Isohypsen des oberen Grundwasserleiters liegen dabei eng beieinander, was auf ein relativ starkes Gefälle in Richtung Oderbruchkante hinweist.

Gemäß den Daten des Landesinformationssystems zu Grundwassermessstellen befindet sich der Grundwasserspiegel im Bereich der Klarstellungsfläche bei 73 m ü. NHN. Bei Geländehöhen zwischen 90 und 91 m ü. NHN ergibt sich somit ein Grundwasserflurabstand von etwa 13 bis 14 Metern.

Klima / Luft

Herzhorn ist in die weiträumige offene Agrarlandschaft der Barnimplatte eingebettet. Die Luftaustauschsituation ist entsprechend Landschaftsprogramm Brandenburg großräumig als gut einzuschätzen.

Belastungen für das Schutzgut können sich in erster Linie aus Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft ergeben (Güllebringung, Tierhaltung). Diese Belastungen sind jedoch zeitlich begrenzt und im Landschaftsraum als typisch anzusehen. Sonstiges emittierendes Gewerbe oder stark befahrene Verkehrswege kommen nicht vor.

Landschaftsbild

Innerhalb des Naturraumes Barnim und Lebus befindet sich Herzhorn im Subtyp Reichenow. Das Landschaftsbild in dieser Region besitzt nach Landschaftsprogramm Brandenburg einen Eigencharakter, der zu pflegen und zu verbessern ist. Dazu gehört insbesondere die Pflege und Entwicklung der Standgewässer im Zusammenhang mit ihrer Umgebung, das Erreichen einer kleinteiligeren Flächengliederung sowie die stärkere Gliederung der Landschaft mit ge-

bietstypischen Strukturelementen. Die Landschaft gehört zu den relativ wenigen stark reliefierten Gebieten Brandenburgs, was als belebendes Element wahrgenommen wird.

Im Detail stellt sich die Klarstellungsfläche für den Betrachter anders dar. Die Fläche in Herzhorn weist gärtnerische Nutzung sowie Erholungsnutzung auf. Die einzelnen Teilflächen sind umzäunt. Insgesamt liegt eine deutliche Siedlungsprägung vor.

Fauna

Die Fläche unterliegt einer regelmäßigen Nutzung durch den Menschen (Wohn- und Garten-nutzung) bzw. unterliegt regelmäßigen Störungen durch angrenzenden Verkehr bzw. durch Erholungssuchende. Die Bedeutung für wildlebende Tiere ist aus diesen Gründen reduziert. Im Klarstellungsbereich befinden sich einige Bäume die insbesondere für Vögel, potenziell geeignete Lebensräume darstellen.

6.3 Biototypen, Vegetation auf den Flächen

Die Kartierung nach der Brandenburger Biotopkartieranleitung im April 2017 ergab folgende Biotope und Flächenanteile.

Klarstellungsfläche (4.072 m²)

Biototyp	Flächengröße
12261 Einzelhausbebauung mit Ziergarten	4.002 m ²
12651 unbefestigter Weg	70 m ²

6.4 Eingriffsfeststellung und -bewertung

Nach § 34 Abs. 5, Satz 4 BauGB sind für die Ergänzungsflächen die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und die Vorschriften des § 9 Abs. 1a BauGB über die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft anzuwenden.

Bei der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung handelt es sich nur um eine Änderung im Sinne § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 BauGB, wonach die Eingriffsregelungen nicht anzuwenden sind.

Die Eingriffsregelungen für die Ergänzungsfläche E1 der 2. Änderung bleiben davon unberührt.

7 Immissionsschutz

Die Bestandsanalyse ergab, dass durch die Ergänzungsflächen keine an emittierende Nutzung heranrückende Bebauung entsteht. Die Situation im Bestand steht den Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Beeinträchtigungen der Ergänzungsflächen nicht entgegen.

Hinweise zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG):

Die Klarstellungsfläche befindet sich im Einwirkungsbereich von Emissionen der ca. 1.000 m südlich betriebenen / genehmigten Windenergieanlagen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der nach BlmSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen wurden die Geräuschemissionen nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) beurteilt. Der Schutzanspruch gegenüber einwirkenden Immissionen wurde hierbei im Bereich Ihlower Weg 3 - 16 (südlich der Klarstellungsfläche) nach Kleinsiedlungsgebiet in Randlage zum Außenbereich zugeordnet. Ergebnis der Beurteilung war ein Beurteilungspegel von 43,9 dB(A) am Ihlower Weg 10.

8 Denkmalschutz

8.1 Bodendenkmale

1. Im Satzungsbereich sind Bodendenkmale bekannt:

Bodendenkmal-Nummer: 60320, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Neuzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter

Bodendenkmal-Nummer: 60706, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Siedlung Urgeschichte

Diese wurden aus dem Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen und nach Präzisierung durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum dargestellt. Auf Grund ihrer Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landes Brandenburg stehen diese Bodendenkmale unter Schutz (§ 8 BbgDSchG) und sind zu erhalten (§§ 12, Abs. 1, 13, Abs. 1 BbgDSchG) - und zwar einschließlich ihrer Umgebungsschutzzone (§ 14 BbgDSchG).

2. Erdbewegende Maßnahmen, wie beispielsweise die Errichtung von Neubauten und der Verlegung von Versorgungseinrichtungen, stellen Veränderungen und Maßnahmen an den Bodendenkmalen dar. Sie bedürfen einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises (§ 15, Abs. 1 und 4 BbgDSchG). Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Fläche bzw. der Veranlasser der Maßnahme unterliegt nach § 15, Abs. 3 BbgDSchG, der Verpflichtung, diese Veränderungen an den Bodendenkmalen zu dokumentieren.

3. Falls archäologische Dokumentationsmaßnahmen (Ausgrabungen) notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser zu tragen. Dies ist bei entsprechenden terminlichen und finanziellen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Kosten für eine archäologische Dokumentation regelmäßig minimieren lassen, wenn Bodeneingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden.

8.2 Baudenkmale

Im Bereich der Klarstellungssatzung befinden sich keine Baudenkmale.

9 Kampfmittel

Gemäß Karte der Kampfmittelverdachtsflächen des Landkreises Märkisch-Oderland (Stand 2010) des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde.

10 Wasserwirtschaft

Im definierten Innenbereich der Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemeindeteil Herzhorn, werden keine stationären Einrichtungen der Grundwasserhydrologie des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unterhalten.

Das Plangebiet befindet sich nicht im überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gem. § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Angrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.

11 Abfallwirtschaft

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB/uB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich weiterer Erschließungsmaßnahmen.
Gemäß §§ 4, 31 (1) BbgAbfBodG und § 47 KrWG sind im Rahmen der Planungsphase auf den Flächen festgestellte Aufschüttungen/Ablagerungen, bei Eingriffen in den Boden festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten der uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

12 Naturschutz

Für die Gemeinde Reichenow-Möglin liegt eine „Satzung der Gemeinde Reichenow – Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow – Möglin (Baumschutzsatzung)“ vor.

Baumfällungen bedürfen vor Fällung einer artenschutzfachlichen Begutachtung. Gemäß § 39 (1) Nr. 3 BNatSchG und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen, die als Nist-, Brut- und Lebensstätten genutzt werden, bedarf der artenschutzfachlichen Prüfung und, wenn erforderlich, der Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG.

13 Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung

Die Ortslage des Gemeindeteils Herzhorn wird über ein zentrales Leitungsnetz mit Trinkwasser versorgt. Der Gemeindeteil Herzhorn besitzt kein zentrales Abwassernetz. Abwasser wird in abflusslose Sammelgruben geleitet und mobil entsorgt. Die Entsorgung fungiert im Trennsystem, wobei das Ableiten des Regen- und Oberflächenwassers nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ver- und Entsorgers, dem Wasser- und Abwasserverband Märkische Schweiz (WAMS), fällt.

Die Möglichkeit zum Anschluss ist zu Lasten der Eigentümer / Anschlussnehmer gegeben.

Für die trinkwasserseitige Erschließung der Baugebiete sind dem WAMS Anträge mit den benötigten Bedarfswerten in l/s bzw. m³/h sowie entsprechende Planunterlagen zu übergeben.

Die Erschließung erfolgt im Auftrag und zu Lasten der Vorhaben in Abstimmung mit dem WAMS.

Hierfür werden nach Antragstellung und gemäß Satzung des WAMS Baukostenzuschüsse, Anschlussbeiträge und Herstellungskosten berechnet.

14 Hinweise

Untere Wasserbehörde

Bei Flächenbefestigungen und -versiegelungen sowie der Regenwasserentsorgung wird auf die Forderungen des § 54 Abs. 3 und 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1 2012 S. 1)) verwiesen, wonach die Versiegelung des Bodens oder andere die Grundwasserneubildung beeinträchtigenden Maßnahmen nur soweit erfolgen dürfen, wie dies unvermeidbar ist. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist das Nieder-

schlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5, Abs. 2, Satz 1, des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2011 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.

Gefährdung durch Hochwasser

Der Gemeindeteil Herzhorn befindet sich nicht im Risikobereich Hochwasser.

15 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin in der aktuellen Fassung

Verordnung über den **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35)